

Offenlegung Interessenbindungen KESB Bezirk Dietikon

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) sieht in § 7 GOG die Offenlegung von Interessenbindungen vor. Die Bestimmungen des GOG gelten für die Verfahren vor der KESB sinngemäss (§ 40 Abs. 2 EG KESR).

Offenzulegen sind im Einzelnen folgende Tätigkeiten, Funktionen und Mitgliedschaften:

- berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit
- Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts
- dauernde Leistungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen
- Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden
- Mitgliedschaft in einer politischen Partei.

Die blosse Mitgliedschaft in einem Verein gehört nicht dazu.

Tätigkeiten Behördenmitglieder und stellvertretende Behördenmitglieder

Name	Haupttätigkeit	Weitere Tätigkeiten etc. gemäss § 7 GOG
Frey Christa	Behördenmitglied	keine
Ehrler Aline	Behördenmitglied	keine
Cadel Claudine	Behördenmitglied	keine
Rohrer Franziska	Behördenmitglied	keine
Schönbächler Roger	Vizepräsident	keine
Studer Esther	Präsidentin	Führung DAN Forum Glattpark
Widmer Claudia	stv. Behördenmitglied	keine
Biri Mirjam	stv. Behördenmitglied	keine
Tanner Imfeld Monika	Behördenmitglied	- Mitglied des Gemeinderats Wädenswil - Mitglied der Bürgerrechtskommission Wädenswil

Name	Haupttätigkeit	Weitere Tätigkeiten etc. gemäss § 7 GOG
		- Mitglied GLP Kanton Zürich
Grünig Anja	Behördenmitglied	keine